

**Verein zur Förderung der Theologischen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: *Verein zur Förderung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau*.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abgabenrechts, und zwar insbesondere durch
 - (a) Förderung von Lehre und Forschung, Kunst und Kultur an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg;
 - (b) Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses der Theologischen Fakultät;
 - (c) Förderung des Informations- und Gedankenaustausches zwischen Vertretern der Fakultät, Studierenden, ehemaligen Studierenden, Mitgliedern anderer Fakultäten, Vertretern von Kirchen und Religionsgemeinschaften, aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft;
 - (d) Verwaltung von unselbständigen Stiftungen.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Beschaffung und Vergabe von Mitteln zur finanziellen Unterstützung von Projekten in Forschung und Lehre;
 - (b) Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen in Studium, Lehre und Forschung;
 - (c) Vergabe von Zuschüssen an Studierende, zum Beispiel für besonders kostenintensive Projekte und Abschlussarbeiten;
 - (d) finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Exkursionen;
 - (e) Beteiligung am universitären Publikations- und Informationswesen;
 - (f) Einwerben von Spenden;
 - (g) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.

§ 3 Mittel

- (1) Dem Verein stehen insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:
 - (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) freie und zweckgebundene Spenden und Schenkungen;

- (c) Zuschüsse und Projektmittel;
 - (d) Vermögen und Vermögenserträge.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
 - (4) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nur mit den fälligen Beiträgen. Eine weitere Haftungspflicht für die Mitglieder besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden
 - (a) natürliche Personen,
 - (b) Personengesellschaften,
 - (c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat. Über eine Ablehnung muss der Antragsteller schriftlich informiert werden.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres. Er wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schadet;
 - (b) gegen Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere die fälligen Beiträge nicht entrichtet.

Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen, mit Angabe von Rechtsmitteln zu versehen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag wird jeweils am 1. Januar im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig.
- (3) Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Beirat.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Sie ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - (d) Entlastung des Vorstandes;
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - (f) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften;
 - (g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Vereinsausschlüsse;
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Versammlung wird geleitet von der oder dem Ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Er oder sie bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Sind Vorstandsmitglieder nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter und bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist innerhalb von zwei Wochen erneut schriftlich und mit Zwei-Wochen-Frist einzuladen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über die Auflösung des Vereins kann jedoch nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, sofern ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - (a) wenn der Vorstand dies für erforderlich hält;
 - (b) wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen.
- (2) Die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen sinngemäß.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - (a) der oder dem Ersten Vorsitzenden;
 - (b) der oder dem Zweiten Vorsitzenden;
 - (c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

- (5) Soweit die Dekanin bzw. der Dekan der Theologischen Fakultät nicht zu den gewählten Vorstandsmitgliedern gehört, ist sie/er kraft Amtes Mitglied des Vorstands mit beratendem Stimmrecht.
- (6) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt die/der Erste Vorsitzende für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit eine Assistentin/einen Assistenten des Vorstandes. Diese/dieser nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil und erstellt die Sitzungsniederschriften, die von ihr/ihm und der/dem Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 der Satzung.
- (8) Entscheidungen, die Vermögenswerte von mehr als 5000 € betreffen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, unbeschadet der Regelung in §11 Abs. 2.
- (9) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Beirats ein. Eine gemeinsame Sitzung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus
 - (a) der Dekanin bzw. dem Dekan der Theologischen Fakultät;
 - (b) der Prodekanin bzw. dem Prodekan der Theologischen Fakultät;
 - (c) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Erzdiözese Freiburg, die bzw. der vom Erzbischof bestimmt wird;
 - (d) bis zu vier weiteren Personen, darunter mindestens je ein Mitglied des Professorenkollegiums und des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. In den Fällen des § 10 Abs. 8 hat er ein Zustimmungsrecht.
- (3) Beirat und Vorstand tagen gemeinsam, der/die Erste Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzung.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch einen Rechnungsprüfer vorgenommen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Kassenführung und der Jahresrechnung. Er erstattet Bericht in der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, wählt auch eine Liquidatorin oder einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Theologische Fakultät der Universität Freiburg. Diese hat es zu verwenden entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des aufgelösten Vereins.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 19. Januar 2007 von der Gründungsversammlung des Vereins zur Förderung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollte ein Passus dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, so erlischt dieser Passus, nicht aber die gesamte Satzung.

Freiburg im Breisgau, 19. Januar 2007

Handschriftlich gezeichnet von:

Erzbischof em. Dr. Oskar Saier

Heinrich Pompey

Klaus Schäfer

Franz Schober

Alexander Hollerbach

Otto Feld

Albert Raffelt

Sarah Menne

Ulrich Ruh

Thomas Böhm

Lorenz Oberlinner

Werner Tzscheetzsch

C. Isabella Sachs

Hubert Irsigler

Michael Becht

Magnus Striet

Hubert Windisch

Bruno Steimer

Klaus Baumann

Peter Kohl

Hartmut Zapp

Stephan Wahle

Helmut Hopping

Eugen Maier

Georg Bier

Erich Wittner

Clemens Weingart